



Pressemitteilung

Luxemburg, den 29. November 2018

Die Erstattung der MwSt. bei Kohäsionsausgaben ist problematisch, so die EU-Prüfer.

Die Erstattung der Mehrwertsteuer (MwSt.), die bei den EU-Kohäsionsausgaben einen wichtigen Kostenbestandteil bildet, ist fehleranfällig und stellt nicht immer eine optimale Verwendung von EU-Mitteln dar. So lautet das Fazit einer Schnellanalyse des Europäischen Rechnungshofs. Die Prüfer sind der Auffassung, dass die Erstattung der Mehrwertsteuer an öffentliche Stellen bei den Kohäsionsausgaben im Zeitraum nach 2020 nicht länger möglich sein sollte.

Mit EU-Ausgaben wird im Kohäsionsbereich oftmals der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bezuschusst, wobei die darauf anfallende Mehrwertsteuer bis zu einem Fünftel der gesamten Projektkosten ausmachen kann. Diese Steuer kommt im Allgemeinen nur dann für eine EU-Kofinanzierung in Betracht, wenn sie nach nationalem Recht nicht erstattungsfähig ist.

Die Auswertung von Daten, die über mehrere Jahre gesammelt wurden, durch die Prüfer macht deutlich, dass die Erstattung der Mehrwertsteuer nicht nur eine häufige Fehlerursache ist, sondern auch zu einer suboptimalen Verwendung von EU-Mitteln führen kann. Dies gilt insbesondere für öffentliche Stellen wie nationale, regionale oder lokale Behörden, die EU-Unterstützung erhalten.

Die Prüfer legen einige Fälle dar, in denen EU-Mittel nicht optimal verwendet wurden. So kann etwa ein Ministerium eines Mitgliedstaats ein Infrastrukturprojekt umsetzen und die MwSt. als förderfähigen Kostenbestandteil geltend machen, der von der EU erstattet wird. Gleichzeitig fließen dem nationalen Haushalt über sein Steuererhebungssystem Mehrwertsteuereinnahmen im Zusammenhang mit diesem Projekt zu. Die dem Mitgliedstaat tatsächlich entstandenen Ausgaben werden daher durch die Erstattung überkompensiert.

"Die von der EU an einen Mitgliedstaat geleistete Erstattung kann sogar höher ausfallen als die tatsächlichen Projektkosten", erläuterte Tony Murphy, das für die Schnellanalyse zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Dies ist besonders relevant bei großen Infrastrukturprojekten mit einem hohen Kofinanzierungssatz."

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Vorschlag für die Kohäsionsvorschriften nach 2020 vor, die Mehrwertsteuer - unabhängig davon, ob sie erstattungsfähig ist oder nicht - zurückzuzahlen, wenn die Gesamtprojektkosten weniger als 5 Millionen Euro betragen. Auf der Grundlage ihrer Analyse

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der vom Europäischen Rechnungshof angenommenen Schnellanalyse. Analyse im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

Mark Rogerson – Sprecher

T: (+352) 4398 47063

M: (+352) 691 55 30 63

Damijan Fišer – Pressereferent

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu

@EUAuditors

eca.europa.eu

bleiben die Prüfer bei ihrer bereits früher geäußerten Auffassung, dass öffentlichen Stellen keine Mehrwertsteuer erstattet werden sollte; sie sprechen sich daher für eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften aus.

Hinweise für den Herausgeber

Die MwSt. ist eine indirekte Steuer, die auf den Verbrauch von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen erhoben wird und unterliegt nationalen Vorschriften. Die Mehrwertsteuer-Normsätze in der EU reichen von 17% in Luxemburg bis zu 27% in Ungarn. Um innerhalb der EU ein gewisses Maß an Harmonisierung zu erreichen, wurde mit der Mehrwertsteuerrichtlinie aus dem Jahr 2006 ein gemeinsames System geschaffen, das die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Vorschriften berücksichtigen müssen. Registrierte Unternehmen stellen auf Verkäufe Mehrwertsteuer in Rechnung und führen die erhobenen Beträge an die nationale Steuerbehörde ab. Im Gegenzug können sie die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragen, die auf die von ihnen selbst erworbenen Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wurde. Am Ende des Prozesses fließt die im Endpreis enthaltene gesamte Mehrwertsteuer-Komponente in den Staatshaushalt. Der Endverbraucher hat keinen Anspruch auf eine Erstattung und trägt daher die gesamte Mehrwertsteuer.

Eine Schnellanalyse dient dazu, die Faktenlage zu einem bestimmten Thema oder Problem aufzubereiten. Sie ist kein Prüfungsbericht.

Mit dieser Schnellanalyse sollen die die Mehrwertsteuer betreffenden Bemerkungen in den Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofs sowie die Auffassung, die der Hof in seiner Stellungnahme Nr. 6/2018 zu dem Vorschlag der Kommission für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zur künftigen Behandlung der Mehrwertsteuer äußert, ergänzt werden. Die Schnellanalyse kann auf der Website des Hofes eca.europa.eu in englischer Sprache abgerufen werden; weitere Sprachfassungen werden demnächst zur Verfügung gestellt.